

INFORMATIONSBLATT ZU SCHÜLERFAHRTEN

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010)

Bitte lesen Sie sich die folgenden Informationen genau durch und bestätigen Sie deren Kenntnisnahme durch Ihre Unterschrift.

Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden, nicht aber gegen Sachschäden versichert. (*bei Schülerfahrten ins Ausland:*) Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bitte beantragen Sie hierfür bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen. Soweit die Schülerin bzw. der Schüler privat versichert ist, wird empfohlen, dass Sie sich vor Fahrtantritt bei Ihrem Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsumfang erkundigen. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen. (*ab Jahrgangsstufe 10:*) Beachten Sie bitte auch die Ausführungen zum unbeaufsichtigten Ausgang in kleinen Gruppen.

(*soweit zutreffend:*) Es wird eine Gruppenhaftpflichtversicherung abgeschlossen; die begleitende Lehrkraft schließt den Vertrag mit dem Versicherer in Vertretung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. Die Kosten in Höhe von ... € sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Kosten

Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten in Höhe von ... € sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen. Für nähere Auskünfte zu Unterstützungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an

Vorzeitiges Nach-Hause-Schicken von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler während der Dauer der Schülerfahrt den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen. Darüber hinaus bleibt es der Schule unbenommen, erforderlichenfalls weitere Ordnungsmaßnahmen zu verhängen (Art. 86 Abs. 5 Satz 1 BayEUG).

Erkrankungen, Medikamenteneinnahme, Allergien, sonstige Einschränkungen der Gesundheit

Bitte **informieren** Sie eine **begleitende Lehrkraft**, wenn Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Erziehungsberechtigten anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

(*ab Jahrgangsstufe 10:*)

Unbeaufsichtigter Ausgang in kleinen Gruppen

Bei entsprechender Reife und Disziplin kann den Schülerinnen und Schülern Ausgang in kleinen Gruppen – gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden – gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten

erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(bei Schulsportkursen:)

Ausrüstung bei Schulsportkursen

Bitte tragen Sie für eine sichere und funktionsfähige Ausrüstung sowie die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung Sorge. Die Schule kann für Schäden infolge mangelhafter Ausrüstung keine Haftung übernehmen.

Einverständniserklärung

(bei der Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten:)

Ich/Wir habe(n) von den oben genannten Informationen Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass

(Vorname, Name, Klasse)

an der Schülerfahrt

(Titel der Veranstaltung)

teilnimmt.

Ort, Datum Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

(bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 10:)

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

(Vorname, Name, Klasse)

an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt wird.

Ort, Datum Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten